



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

1. Dezember 2017

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 2-21-02/5.3

MR Kettenbach
Telefon 0211 3843-3843 3239
Fax 0211 3843-
dieter.kettenbach@vm.nrw.de

Neuregelung der Schulung in Erster Hilfe

Erlass vom 20.03.2015 –III B 2-21-02/5.3

Mit o.g. Erlass vom 20.03.2015 wurde unter Bezugnahme auf den BLFA FE/FL vom 18./19.03.2015 eine Vorgriffsregelung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 2. Oktober 2015 getroffen. Die Fahrerlaubnis-Verordnung wurde zwischenzeitlich geändert.

Nach Ablauf der in § 76 Nr. 11 b FeV genannten Übergangsfrist „21. Oktober 2017“ hat es zwischenzeitlich einige Anfragen des nachgeordneten Bereiches zur weiteren Anerkennung von Bescheinigungen über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (LSM) gegeben. Es stellt sich nun heraus, dass die Länder zum Teil gegensätzliche Regelungen getroffen hatten.

Tatsächlich sehen die Übergangsregelungen des § 76 Nr.11 a FeV als Rechtsfolge vor, dass eine nach den bis zum Ablauf des 20.10.2015 geltenden Vorschriften erfolgte Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen einer Schulung im Sinne des § 19 Abs. 1 FeV gleich steht. Da das Übergangsrecht ausdrücklich die Gleichwertigkeit dieser Unterweisung vorsieht, bitte ich, abweichend von der im Erlass vom 20.03.2015 (Seite 2, vorletzter Absatz) getroffenen Regelung, ab sofort wie folgt zu verfahren:

Gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 FeV ist im Falle einer Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf einen Nachweis zu verzichten, wenn der Bewerber zuvor an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat. Nach den Übergangsregelungen des § 76 Nr. 11 a FeV steht eine Schulung im Sinne des § 19 Abs. 1 FeV eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder eine Ausbildung in Erster Hilfe nach den bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 geltenden Vorschriften gleich. Im Ergebnis sind im Falle der Erweiterung oder Neuer-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle
Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

teilung einer Fahrerlaubnis sowohl eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) als auch eine Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) als Schulung im Sinne des § 19 Abs. 1 FeV anzuerkennen und zwar unabhängig von der beantragten Fahrerlaubnisklasse.

Hinweis: Von den Bestimmungen des § 19 Absatz 2 Satz 2 FeV nicht erfasst ist die erstmalige Erteilung (Ersterteilung) einer Fahrerlaubnis, sodass in diesen Fällen ausschließlich eine Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (9 UE) oder an einer Ausbildung in Erster Hilfe (16 UE) nach altem Recht erforderlich ist. Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (8 UE) waren entsprechend der Übergangsregelung des § 76 Nr.11b FeV nur bis zum Ablauf des 21.10.2017 ausreichend.

Ich bitte, den nachgeordneten Bereich schnellstmöglich zu informieren.

Im Auftrag



Dieter Kettenbach